



Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB 430.101); Teilrevision: Anträge 2. Lesung

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Anträge Gemeinderat</i>	<i>Anträge Stadtrat</i>
Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) <i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998; <i>beschliesst:</i>		
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 4a Rauch- und Alkoholfreiheit der Schulen		
¹ Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei. ² In den Schularealen und Schulgebäuden darf grundsätzlich kein Alkohol konsumiert werden. Die Standort-schulleitung entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.		Anträge SVP: ³ (neu) Das Handeln und Konsumieren von verbotenen Substanzen und Drogen auf den Schularealen und in den Schulgebäuden ist verboten. ⁴ (neu) Verstösse wie in Absatz 3 beschrieben werden zur Anzeige gebracht.
2. Kapitel: Schulangebot		
2. Abschnitt: Sekundarstufe I		
Art. 8 Zusammenarbeitsformen ¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und durchlässig sind. [...]		Antrag SVP: ¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und durchlässig sind.

Geltende Fassung	Anträge Gemeinderat	Anträge Stadtrat
6. Kapitel: Tagesschulangebote		
Art. 60d Betreuungsschlüssel		
<p>¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, namentlich die Anzahl der Betreuungspersonen, richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.</p> <p>² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Kindergartenalter oder von solchen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.</p> <p>³ Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.</p>		<p>Anträge SVP:</p> <p>⁴ (neu) Bei den Tagesschulen werden die Mahlzeiten grundsätzlich in eigenen Produktionsküchen mit Kochpersonal zubereitet.</p> <p>⁵ (neu) Die Stadt Bern verzichtet bei der Mahlzeitenzubereitung in den Tagesschulen wo immer möglich auf externes Catering als Standard der Mahlzeitenproduktion.</p>
7. Kapitel: Soziale Einrichtungen		
<p>Art. 66 Ferienangebote</p> <p>¹ Die Stadt führt Ferienlager, Sportlager und in den Ferien Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.</p> <p>² Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.</p>	<p>¹ Die Stadt führt Ferienlager, Sportlager und in den Ferien Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.</p> <p>² Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung. Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben Anspruch auf Tagesbetreuung während der Ferien. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.</p> <p><i>Der bisherige Absatz 2 wird neu zu Absatz 3.</i></p>	